

Informationsblatt: Wiederholung von Modulen

Liebe Studierende

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und Regelungen für die Wiederholung von Modulen und deren Prüfungen, **sofern diese vor dem 1. August 2019 stattgefunden haben**.

Grundsätze

- Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die erzielte Modulnote FX oder F ist. Für ein nicht bestanden Modul werden keine ECTS Credits vergeben (KNR Art. 12).
- Ein nicht beständenes Modul muss wiederholt werden, ausser wenn die minimale Anzahl ECTS Credits seiner Modulgruppe bzw. Untergruppe durch andere, bestandene Module erreicht werden kann (SPR Art. 9, 13, 17).
- Bei einer erzielten Modulnote FX kann das Studium ohne Einschränkung weitergeführt werden. Bei einer erzielten Modulnote F hingegen dürfen Module, die das ungenügende Modul voraussetzen, nicht belegt werden (SPR Art. 13).
- Grundsätzlich müssen Sie sich bei einer Repetition in eine Moduldurchführung einschreiben, damit Sie zu den Kompetenznachweisen angemeldet sind (SPR Art.17).
- Nicht bestandene Module können höchstens zwei Mal wiederholt werden (SPR Art.17).
- Bestandene Module können nicht wiederholt werden (SPR Art. 17).
- Durch eine Repetition kann Ihre Note für ein Modul nicht von FX auf F verschlechtert werden.

Arten von Wiederholungen

E-Module:

E-Module werden ausschliesslich durch die während der Moduldurchführung erbrachten Leistungen bewertet. Bei einem nicht bestandenen E-Modul müssen sämtliche Kompetenznachweise bei der nächsten Moduldurchführung (i.d.R. im Folgejahr) wiederholt werden (SPR Art. 14, 24).

Die Wiederholung des E-Moduls führt zu einer Erhöhung des Saldos "Belegte ECTS Credits" um den entsprechenden Betrag.

P-Module:

P-Module werden mit einer abgesetzten Modulprüfung bewertet. Es werden Pa- und Pb-Module unterschieden. Bei Pa-Modulen basiert der Kompetenznachweis zu 100 Prozent auf der abgesetzten Modulprüfung. Bei Pb-Modulen basiert der Kompetenznachweis je nach Modul zu 50, 65 oder 75 Prozent auf der abgesetzten Modulprüfung und zu 50, 35 bzw. 25 Prozent auf dem Erfahrungsteil.

Um bei P-Modulen eine Wiederholung der abgesetzten Modulprüfung an der folgenden Prüfungssession (d.h. Ende des folgenden Semesters) zu ermöglichen, werden virtuelle Moduldurchführungen angeboten, die nur aus der abgesetzten Modulprüfung bestehen.

Bei einem nicht bestandenen P-Modul muss die abgesetzte Modulprüfung in der Prüfungsrepetition (virtuelle Moduldurchführung) Ende des folgenden Semesters oder spätestens im Rahmen der nächsten regulären Moduldurchführung (i.d.R. im Folgejahr) wiederholt werden.



- Prüfungswiederholung **Ende des folgenden Semesters**: Sie schreiben sich bis spätestens 60 Tage vor Beginn der folgenden Prüfungssession in die virtuelle Durchführung ein und absolvieren die Prüfungsrepetition. Bei Pb-Modulen wird der Erfahrungsanteil der vorherigen Durchführung übernommen.

Die Wiederholung des P-Moduls im Sinne der virtuellen Durchführung führt nicht zu einer Erhöhung des Saldos "Belegte ECTS Credits".

- Repetition **im Folgejahr**: Sie schreiben sich in die reguläre Moduldurchführung ein (spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn) und besuchen diese inkl. abgesetzter Modulprüfung. Bei Pb-Modulen wiederholen Sie alle Kompetenznachweise und der neue Erfahrungsanteil ersetzt den alten.

Die Wiederholung des P-Moduls im Sinne einer regulären Moduldurchführung führt zu einer Erhöhung des Saldos "Belegte ECTS Credits" um den entsprechenden Betrag.

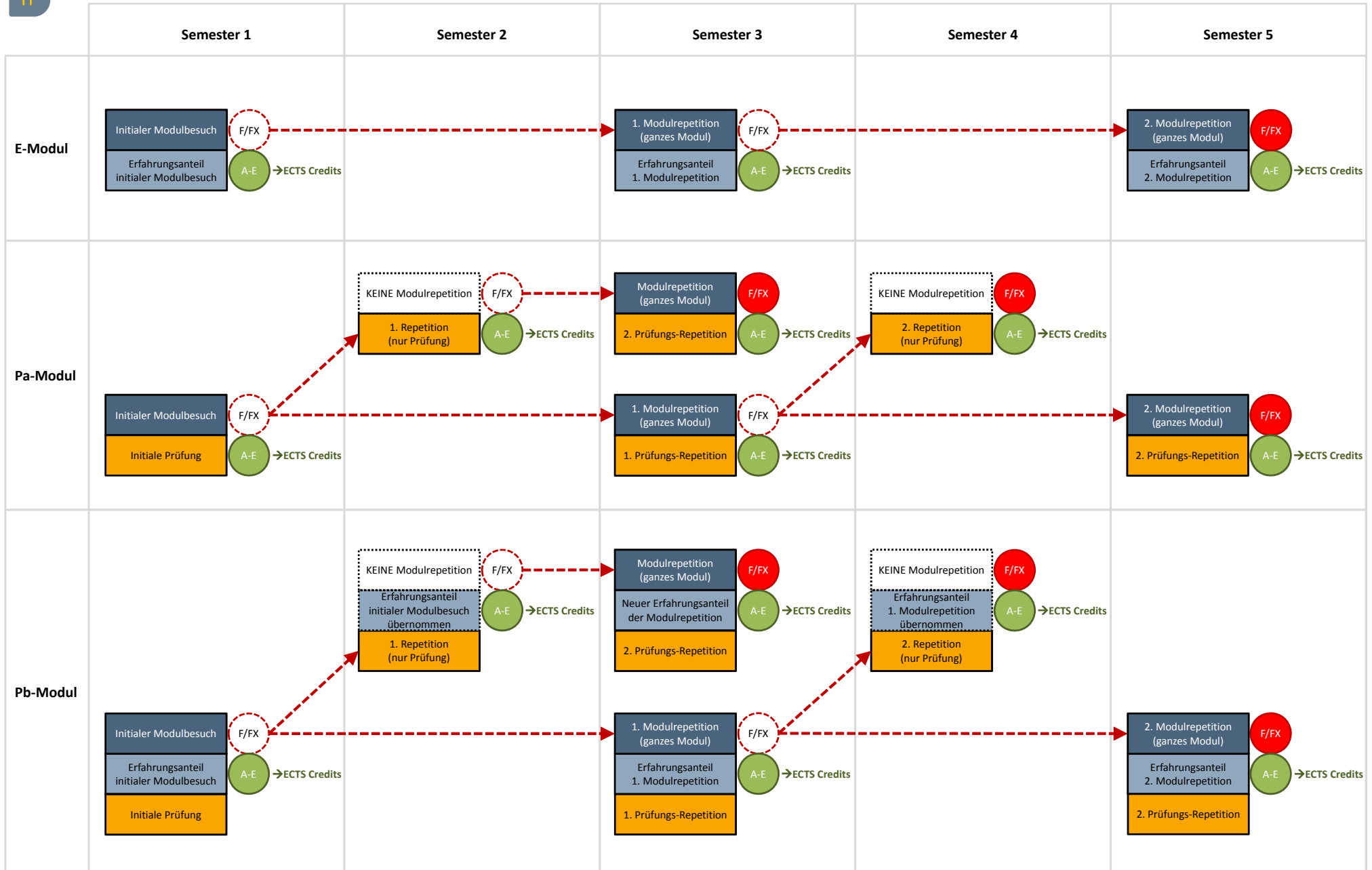
Wiederholungs-Frist

Wie oben beschrieben, müssen nicht bestandene Module bzw. Prüfungen (spätestens) bei der nächsten regulären Moduldurchführung wiederholt werden, i.d.R. also innert Jahresfrist. Andernfalls erlischt das Recht auf Modulwiederholung und die Note bleibt ungenügend.

Ausnahmen:

- Führt die Studienorganisation (z.B. Praktikumsjahr in der Informatik) dazu, dass der oben skizzierte Durchführungsrhythmus nicht eingehalten werden kann, so kann die Departementsleitung auf Antrag der Abteilung für die betroffene Studierendengruppe eine abweichende Regelung beschliessen.
- Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Departementsleitung auf schriftliches Gesuch hin einen späteren Prüfungstermin für die Wiederholung erlauben (SPR Art. 15.4 und 17.2).

Für die Departementsleitung BFH-TI
Dr. Lukas Rohr
April 2015



Anhang: Schematische Darstellung der Möglichkeiten, Module und Prüfungen zu repetieren